



Grundsätzliches über

# Kinderrechte

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ – Der Artikel 3 ist das Herzstück der „UN-Konvention über die Rechte des Kindes“. Gleichzeitig bedeutet er eine der größten Herausforderungen, die Kinderrechte ernst zu nehmen und ihnen Gewicht zu geben.

Die UN-Kinderrechtskonvention ist eine Art weltweites Grundgesetz für Kinder. Sie gilt für alle Menschen, die noch nicht volljährig sind. Daneben gibt es andere Kinderrechte. Zum Beispiel im VIII. Sozialgesetzbuch, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Oder im Grundgesetz und im Bundesbaugesetz.



## Kinderrechte sind Menschenrechte

Haben Sie schon mal etwas von Menschenpflichten gehört? Nicht? Das ist nicht verwunderlich: Denn Menschenpflichten gibt es nicht! – Es gibt Menschenrechte.

Und es gibt Kinderrechte. Auch sie sind weltweit festgeschrieben: in der „UN-Konvention über die Rechte des Kindes“, kurz: Kinderrechtskonvention.

Wenn man über Kinderrechte spricht, kommt von Erwachsenen schnell der Hinweis: „Kinderrechte? Und was ist mit Kinderpflichten?“ – Unsere Antwort: Kinderpflichten gibt es in der Kinderrechtskonvention ebenso wenig wie Menschenpflichten in der Menschenrechtscharta. Kinderrechte haben als solche ihre Daseinsberechtigung.

Genau genommen gelten die Kinderrechte auch für Jugendliche, nämlich weltweit für alle Mädchen und Jungen, die noch nicht volljährig sind. Bei uns also bis zum Alter von 18 Jahren.

## Kinderrechte in München wichtig

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde im Jahr 1989 von den Vereinten Nationen verabschiedet. Fast alle Länder dieser Erde haben sie inzwischen unterzeichnet. Damit wurde sie weltweit zur erfolgreichsten Konvention überhaupt. Jedes unterzeichnende Land verpflichtet sich, die Kinderrechte bestmöglich umzusetzen. Regelmäßig muss darüber der Kinderhilfsorganisation UNICEF Bericht erstattet werden.

Als erste deutsche Großstadt beschloss der Stadtrat der Landeshauptstadt München im Jahr 2001 einstimmig, die UN-Kinderrechtskonvention anzuerkennen und zu einer Grundlage der städtischen Kinder- und Familienpolitik zu machen.

Mit guten Absichten allein ist es jedoch nicht getan. Bevor Kinderrechte umgesetzt werden können, müssen sie bekannt sein. Bei Kindern, Jugendlichen und – vielleicht noch mehr – bei Erwachsenen.

## Kinder haben Rechte.

Kinder werden nicht erst Menschen, sie sind Menschen. Von Anfang an. Es verbietet sich jegliche Form der Zurücksetzung von Kindern, nur weil sie Kinder sind. Ihnen gebührt – wie jedem Menschen – ein Recht auf Achtung.

Selbstverständlich stehen Kinder und Jugendliche darüber hinaus in einem Netz von Rechtspflichten. Sie lassen sich im gesamten Rechtssystem finden, im Strafrecht ebenso wie im Zivilrecht oder im Öffentlichen Recht. Doch das ist hier nicht Thema.



## Kinderrechte – und die Kinder in München

Will man die Kinderrechte in der Stadt umsetzen, so sollte man diejenigen einbeziehen, um die es geht: die Kinder und Jugendlichen. Einige Zitate von Mädchen und Jungen illustrieren deshalb die Kinderrechte und zeigen, wo sie in München noch Handlungsbedarf sehen.

### 1. Das Recht auf Gleichheit

*„Ich finde es manchmal gar nicht schön, braune Augen, eine goldene Haut und so viele Locken zu haben. Manchmal hätte ich gerne glatte Haare und blau-grüne Augen. Denn Kinder, die mich nicht leiden können, sagen manchmal ziemlich gemeine Ausdrücke zu mir.“ (Julian, 9 Jahre)*

Das Recht auf Gleichheit beinhaltet: Gleiche Rechte für alle! Jedes Kind ist gleich viel wert und alle Kinder haben die gleichen Rechte. Egal, aus welchem Land sie stammen, welche Hautfarbe sie haben, welchem Glauben oder welchem Geschlecht sie angehören oder welche Sprache sie sprechen. Es macht keinen Unterschied, ob ein Kind arm oder reich ist, zu einer Minderheit gehört oder nicht.

### 2. Das Recht auf Gesundheit

*„Bei uns kommt ganz oft das Kindergeld zu spät oder der Unterhalt. Dann gibt es manchmal die ganze Woche nur Brot mit Marmelade oder was sonst noch im Haus ist. Manchmal auch nur Brot mit Margarine und Salz. Da frag' ich bei Freunden, was die zu essen haben. Ist mir zwar peinlich, aber die anderen wissen ja nicht, warum ich*

*bettel. Meine Mutter darf das natürlich nie erfahren!“ (Frederic, 11 Jahre)*

Bei der 1. Münchner Kinderrechtewahl wählten die Mädchen und Jungen das Kinderrecht auf Gesundheit an die erste Stelle. Hier sehen sie den größten Handlungsbedarf.

Statistiken sprechen eine deutliche Sprache: Kinder (nicht nur in München) sind in ihrem Recht auf Gesundheit durch Armut oder umgekehrt durch „Überfluss“ gefährdet. Arme Kinder sind nicht nur stärker von Mangel- und Fehlernährungen betroffen, sie gehen auch deutlich seltener zum Arzt oder Zahnarzt und weisen häufiger gesundheitliche Probleme auf. Auch ihre Bildungschancen sind deutlich schlechter als bei Kindern aus wohlhabenderen Elternhäusern.

Das Recht auf Gesundheit wird in zunehmendem Maße durch Bewegungsmangel beeinträchtigt. Bei Kindern bis zu 14 Jahren wurden folgenden Diagnosen festgestellt: 50% der Untersuchten leiden unter Muskel- und Haltungsschwächen, 40% haben Koordinationsschwächen, bei 30% waren Herz-/Kreislaufbeschwerden festzustellen, 30% der untersuchten Kinder bringen Übergewicht auf die Waage und bei 15% war auffälliges psychologisches Verhalten zu registrieren. Mögliche gemeinsame Ursache dieser körperlichen Auffälligkeiten: Bewegungsmangel. Dieser verhindert eine harmonische psycho-physische Entwicklung der Kinder. Auch eine positive geistige Entwicklung und gute Leistungen hängen eng mit Bewegungsfreiheit zusammen.

Gerade in einer hochverdichteten Großstadt wie München fehlt es an Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche.

Das Recht auf Gesundheit beinhaltet: Erfüllen der Grundbedürfnisses eines Kindes wie gute Nahrungsmittel, Zugang zu sauberem Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen, Kleidung und ein Dach über dem Kopf, ärztliche Betreuung und Versorgung, Schutz vor Suchtstoffen, Gesundheitsvorsorge sowie Impfungen und allgemein ein gesundes Aufwachsen in einer möglichst intakten Umwelt mit positiven Zukunftsaussichten.

### 3. Das Recht auf Bildung

*„Nun, reden wir lieber nicht vom Lehrplan oder den anderen originellen Einfällen des Kultusministeriums!“ (Elisabeth, 13 Jahre)*

Das beinhaltet das Kinderrecht auf Bildung: Mädchen und Jungen haben das Recht, eine Schule zu besuchen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht. Fähigkeiten und Talente sollen gefördert werden. Grundschule und Schulbücher sollen kostenlos sein. Weiterführende Schulen stehen allen Kindern offen, unabhängig von ihrer Herkunft. Die Schule soll Freude machen und keine Angst verursachen.

### 4. Das Recht auf elterliche Fürsorge

*„Meine Mutter musste jetzt wieder anfangen zu arbeiten. Das ist ganz schön schwer für mich. Denn sie hat jetzt viel weniger Zeit als früher und ist meistens ziemlich gestresst. Und müde nach der Arbeit. Aber sie sagt, dass es wichtig ist, dass sie*





*Arbeit gefunden hat. Denn im nächsten Jahr gibt es sonst kein Geld mehr. Oder zumindest viel weniger.“ (Jan, 11 Jahre)*

Das Recht auf elterliche Fürsorge landete auf Platz 3 (12,3 Prozent gesamt) bei der Münchner Kinderrechtewahl.

Das beinhaltet das Recht auf elterliche Fürsorge: Eltern sind die wichtigsten Menschen für Kinder und ihre Entwicklung. Deshalb genießen sie einen besonderen Schutz und haben ein Recht auf Unterstützung und Hilfe bei der Erziehung. Beide Eltern sind gemeinsam für die Erziehung verantwortlich. Ein Kind hat ein Recht darauf, regelmäßig persönlichen Kontakt zu beiden Eltern zu haben. Werden Kinder vernachlässigt oder misshandelt, haben sie ein Recht auf Hilfe. Wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist durch Vater oder Mutter, kann ein Kind von seinen Eltern getrennt werden. Diese Entscheidung muss immer durch ein Gericht bestätigt werden. Ein Kind, das seine Eltern verliert, von Vater und Mutter verlassen wird oder es aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr bei ihnen aushält, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Hilfe.

## 5. Das Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre

*„Welcher Elternteil sagt nicht: ‚Ach, die Postkarten kann ich ja wohl lesen ... und ob Du die Briefe jetzt offen oder zu kriegst, ist doch wurscht!‘“ (Anna, 12 Jahre)*

*„Es sollte ein Recht geben, dass die Lehrer nicht immer schreien. ... Man findet es nicht toll, wenn andere dann lachen.“ (Basti, 10 Jahre)*

Das beinhaltet das Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre: Jedes Kind hat das Recht, dass sein Privatleben, seine Würde und seine persönliche Ehre geachtet werden.

## 6. Das Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör

*„Die Erwachsenen müssen uns Kindern erlauben, dass wir mitreden können, wenn zum Beispiel irgendwo etwas hingebaut wird. Noch dazu, wenn das irgendwo ist, wo Kinder spielen. Wenn meine Mutter irgendwo hingehet, um mitzureden, dann geht sie hin und sagt ihre Meinung. Aber nicht meine Meinung.“ (Schefti, 12 Jahre)*

Das beinhaltet das Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör: Jedes Kind hat das Recht, seine Gedanken, Wünsche und Bedürfnisse frei zu äußern. Die Meinung muss bei allen Dingen, die das Kind betreffen, angemessen beachtet werden: zu Hause, in der Schule, bei Ämtern und vor Gericht. Kinder haben das Recht, sich zu versammeln und gemeinsam mit anderen für die eigene Meinung einzutreten, Informationen zu verbreiten, im Rahmen der Gesetze. Jedes Kind, jeder Jugendliche darf sich Informationen beschaffen durch Medien, die auch für sie verständlich sein sollen. Mädchen und Jungen sollen vor Gewalt, Brutalität, Schund und Ekel in den Medien geschützt werden, auch im Internet. Jedes Kind hat ein Recht auf Religionsfreiheit. Alle Kinder sollen über die Kinderrechte informiert werden.

## 7. Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht

*„Es ist schwer in einem Asylheim zu wohnen, weil die anderen Kinder in der Schule mich deshalb beleidigen. Weil ich nie Ruhe hab', Hausaufgaben zu machen. Weil wir wenig Raum haben. Weil ich kein eigenes Zimmer habe. Weil es im Winter im ‚Haus‘ sehr kalt ist.“ (Abdul, 11 Jahre)*

Das beinhaltet das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht: Kindern im Krieg und auf der Flucht räumt die UN-Kinderrechtskonvention besondere Schutzrechte ein. Jedem Flüchtlingskind soll das Land, in das es flüchtet, besonderen Schutz bieten. Kein Kind darf in ein Kriegsgebiet zurück geschickt werden. Kindern, die ohne Eltern und Familienangehörige fliehen, muss im Zufluchtsland geholfen werden, auch, wenn sie ihre Eltern nachholen wollen. Eltern dürfen umgekehrt ein Kind nachholen, wenn sie selbst in ein sicheres Land geflüchtet sind.

Die UN-Kinderrechtskonvention betont, dass Flüchtlingskinder im Asylland dieselben Rechte haben sollen wie einheimische Kinder. Kein Kind darf gezwungen werden, in einem Krieg oder Bürgerkrieg mitzumachen oder als Soldat zum Militärdienst herangezogen werden, wenn es jünger als 15 Jahre alt ist.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention zunächst nur mit Vorbehalt unterzeichnet, insbesondere in diesem Punkt. Seit 2010 gelten die Kinderrechte in Deutschland auch für geflüchtete Kinder und Jugendliche.

## 8. Das Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt

*„Gewalt ist viel mehr als von seinen Eltern geschlagen zu werden. Ich finde Ausdrücke oft viel gemeiner und verletzender. Oder wenn mein Vater tagelang nicht mit mir redet und mich komplett ignoriert.“  
(Janina, 10 Jahre)*

Das beinhaltet das Kinderrecht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt: Gewalt gegen Kinder ist verboten. Niemand darf ein Kind schlagen, einsperren, massiv unter Druck setzen oder zu etwas zwingen, wovor es sich fürchtet oder ekelt. Kein Kind darf ausgebeutet oder ausgenutzt werden (Gesundheit, Notlage, Arbeitskraft, Körper). Gesundheitsschädigende Kinderarbeit ist verboten, Bildung und Schule haben Vorrang. Kinder dürfen nicht verkauft, gekauft, entführt oder gegen ihren Willen ins Ausland verschleppt werden. Kein Kind und kein Jugendlicher darf gefoltert, zu lebenslanger Haft oder gar zur Todesstrafe verurteilt werden, egal, was es sich zu Schulde kommen ließ. In Deutschland ist eine gewaltfreie Erziehung im Grundgesetz verankert.

## 9. Das Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe

Aushang einer Hausverwaltung im Treppenhaus: *„Sehr geehrte Mieter, leider werden wir immer wieder mit Beschwerden wegen Ruhestörung, Verschmutzung der Anlage und Ballspielen in der Anlage konfrontiert. Da sich jegliche Beschwerden auf Jugendliche beziehen, weisen wir alle Erziehungsberechtigten darauf hin, dass Eltern verpflichtet sind, auf den Nachwuchs dahingehend einzuwirken, dass die anderen Bewohner keinen unzumutbaren Störungen ausgesetzt sind.“*

Kein anderes Thema ist so konfliktreich wie das Thema „Spielende Kinder“. In keinem anderen Bereich gibt es so gravierende Hilflosigkeit und Ohnmachtsgefühle der Betroffenen.

So sehen insbesondere Jungen durchgehend vom Schuleintritt bis zum Alter von 14, 15 Jahren für das Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe besonderen Verbesserungsbedarf in München, ergab die 1. Münchner Kinderrechte-Wahl. Insgesamt landete dieses Recht auf Platz 2.

Das beinhaltet das Kinderrecht auf Spiel, Freizeit und Ruhe: Jedes Kind hat ein Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe. Jedes Kind darf sich an Freizeitaktivitäten mit anderen Jungen und Mädchen beteiligen, ebenso am künstlerischen und kulturellem Leben.

## 10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung

*„Ich bin stark sehbehindert. Auf meinem rechten Auge sehe ich nur noch etwa 10 Prozent, auf dem linken etwa 40 Prozent. Und ich sehe alles wie in einem Tunnel, das nennt man Röhrenblick. Deshalb muss ich auf eine Spezialechule für Sehbehinderte gehen. Das finde ich ziemlich doof. Denn die Schule ist so weit weg, dass ich in der Woche in einem Internat leben muss. Nur am Wochenende kann ich nach Hause.“  
(Maris, 12 Jahre)*

Das beinhaltet das Recht auf Betreuung bei Behinderung: Förderung behinderter Kinder, ihren Bedürfnissen und Notwendigkeiten entsprechend, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

## Die Kinderrechte auf einen Blick

Die UN-Kinderrechtskonvention ist gültig für alle Menschen, die noch nicht volljährig sind und noch nicht wählen dürfen. In Deutschland also für alle Kinder und Jugendlichen von 0 bis 18 Jahren.

Die UN-Kinderrechtskonvention enthält vor allem Aussagen zu drei großen Rechtsbereichen, den drei großen „P’s“ im englischen Originalwortlaut:

**Protection:** Schutzrechte, die Kinder und Jugendliche vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung schützen sollen. Auch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung und das Recht auf Leben sind hier enthalten.

**Provision:** Förderrechte, die einem Kind bestmögliche Gesundheit und soziale Sicherung zusichern, ebenso das Recht auf Bildung, Freizeit, Ruhe und die Teilnahme am kulturellen Leben.

**Participation:** Beteiligungsrechte, die die Subjektstellung des Kindes betonen, also Informations-, Mitwirkungs-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen bei allen sie betreffenden Angelegenheiten.

Die Kinderrechte nach der UN-Kinderrechtskonvention sind völkerrechtlich verbindlich, aber nicht individuell in Deutschland einklagbar. Es sei denn, es gibt hier entsprechende Gesetze.

## Impressum

Herausgeberin:  
Kinderbeauftragte der  
Landeshauptstadt München  
Sozialreferat/Stadtjugendamt  
Prielmayerstraße 1  
80335 München  
Tel. 089 233 49 745  
Fax. 089 233 49 555

E Mail:  
[kinderbeauftragte.soz@muenchen.de](mailto:kinderbeauftragte.soz@muenchen.de)

Internet:  
[www.muenchen.de/kinderbeauftragte](http://www.muenchen.de/kinderbeauftragte)

Konzept, Redaktion und Realisation:  
Jana Frädlich  
(verantwortlich)

Gestaltung und Illustrationen:  
Martin Hasieber Kommunikationsdesign,  
[hasieber@design-muenchen.de](mailto:hasieber@design-muenchen.de)

1. Auflage 2006  
Aktualisiert August 2020

Weitere Grundsatzblätter sind zu folgenden  
Themen erschienen:

Grundsatzblatt  
**Nachbarschaftsrecht**

Grundsatzblatt  
**Spiele**

Grundsatzblatt  
**Was tun bei Konflikten**